

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/4/26 95/17/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
L37166 Kanalabgabe Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236;  
BAO §4 Abs1;  
BAO §92;  
KanalabgabenG Stmk 1955;  
KanalabgabenO Feldbach 1974 §6;  
KanalabgabenONov Feldbach 1993;  
LAO Stmk 1963 §183;  
LAO Stmk 1963 §3 Abs1;  
LAO Stmk 1963 §69;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Weder die KanalabgabenO Feldbach noch das Stmk KanalabgabenG 1955 noch die Stmk LAO sehen eine Vereinbarung (Pauschalierungsvereinbarung) des Abgabepflichtigen mit der Gemeinde hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren oder die Berücksichtigung einer solchen Vereinbarung vor. Nach stRsp (Hinweis E 12.8.1997, 93/17/0126), verbietet es sich einerseits, der behaupteten Vereinbarung die Wirkungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beizumessen, weil ein solcher nur zulässig ist, wenn eine gesetzliche Ermächtigung den Abschluß eines solchen ausdrücklich vorsieht. Andererseits kann eine zivilvertragliche Rechtsgestaltung, der zufolge die Abgabenschuld trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit nicht (bzw nicht in voller Höhe) entstünde, mangels einer diesbezüglichen Regelung (Berücksichtigungsregelung) in den Abgabenvorschriften (Abgabenverfahrensvorschriften) weder das Entstehen des Abgabensanspruches hindern noch dessen Inhalt verändern. Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld, einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns sind nämlich ausschließlich durch Gesetz geregelt. Eine Nachsicht der Abgabenschuld im Bereich des Abgabenrechts kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der dafür vorgesehenen Rechtsform - nämlich in Bescheidform - erfolgen (Hinweis E 12.8.1997, 93/17/0126).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995170119.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)